

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 2

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Chance für Behörden und Institutionen

Diese berufsbegleitende Ausbildung wird vor allem auch von Behörden und Vertretern von Institutionen begrüßt, die sich darüber sorgen, wenig gefragte Stellen besetzen zu müssen. Es sind dies Stellen, die gesetzlichen Charakter haben oder Land- bzw. Berggebiete betreffen. Die Regierung des Kantons Graubünden hat für 1976 einen, für das kommende Jahr bereits drei weitere Mitarbeiter des Kantonalen Fürsorgeamtes für diese Ausbildung verpflichtet.

Das Interesse an dieser neuen Ausbildungsform, die zu den bestehenden Tages- und Abendschulen nicht Konkurrenz sondern Alternative ist, wird mit dem Bekanntwerden eindeutig zunehmen.

Nachtrag der Redaktion: Nachdem ein erster Kurs der IBSA im Herbst 1976 begonnen hat, wir im Herbst 1977 ein neuer Kurs beginnen. Interessenten erhalten alle gewünschten Unterlagen durch das Sekretariat der Interkantonalen Bildungsstätte für Sozialarbeit an Alkoholgefährdeten, Postfach 305, 8021 Zürich.

Entscheidungen

Schranken des Widerrufs von Gesuchen um eigene Entmündigung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Artikel 372 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann einer mündigen Person auf ihr Begehr ein Vormund gegeben werden, wenn sie darunter, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheit nicht gehörig zu besorgen vermag. Das Bundesgericht liess früher keinen Widerruf des Begehrens um eigene Entmündigung zu. Waren die objektiven Voraussetzungen einer Entmündigung auf eigenes Begehr erfüllt, so musste diese auch dann ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller seinen Entschluss bereut und sein Begehr noch vor Ausfällung des Entmündigungsentscheids rückgängig gemacht hatte.

Vor einigen Jahren änderte das Bundesgericht diese Rechtsprechung in dem Sinne, dass eine Entmündigung auf eigenes Begehr nur noch angeordnet werden darf, wenn im Zeitpunkt des Entmündigungsentscheids noch ein unwiderrufenes Entmündigungsbegehr vorliegt.

Widerruf muss vor Ausfällung des Entmündigungsentscheids erfolgen

Nunmehr wurde dem Bundesgericht ein weiterer Schritt nahegelegt, nämlich den Rückzug des Begehrens um eigene Entmündigung noch zuzulassen, wenn diese zwar bereits ausgesprochen, der Entscheid aber noch nicht rechtskräftig geworden ist. Die II. Zivilabteilung der obersten Instanz sah jedoch davon ab, so weit zu gehen. Die zur Entmündigung zuständige Behörde kann auf den Entmündigungsentscheid ohnehin nicht zu-

rückkommen, es sei denn, der Grund des Begehrens sei inzwischen dahingefallen und die Vormundschaft daher aufzuheben (Artikel 438 ZGB). Eine Widerrufserklärung des Entmündigten könnte somit höchstens im Zusammenhang mit dem Ergreifen eines Rechtsmittels gegen den Entmündigungsentscheid wirksam abgegeben werden. Nach vielen kantonalen Prozessordnungen dürfen aber im Rechtsmittelverfahren keine neuen Tatsachen mehr vorgebracht werden. Das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen einen Entmündigungsentscheid, der auf eigenes Begehr des Entmündigten herbeigeführt worden ist, enthält allerdings an sich schon einen Widerruf des Entmündigungsbegehrens. Würde ein solcher Widerruf die Entmündigung selbsttätig hinfällig machen, so würde ein Rechtsmittel gegen diese dieselbe beseitigen. Dies geschähe, ohne dass eine auf Grund von Artikel 372 ZGB ausgesprochene Entmündigung von einer zweiten Instanz darauf überprüft werden könnte, ob die objektiven Entmündigungsvoraussetzungen der Fürsorgebedürftigkeit erfüllt waren oder ob das Entmündigungsbegehr mit einem Mangel (Irrtum, Urteilsunfähigkeit des Antragstellers) behaftet sei. Das liesse sich nach der Überzeugung des Bundesgerichtes nicht mit dem Sinn eines Rechtsmittelverfahrens vereinbaren. Es sah auch keinen Anlass, den Kantonen von Bundesrechts wegen vorzuschreiben, den Widerruf noch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen.

Das Bundesgericht räumte freilich ein, gewissen Antragsstellern werde die Tragweite ihres Gesuchs erst richtig bewusst, wenn sie den Entmündigungsentscheid erhielten. Es ist daher Pflicht der Vormundschaftsbehörde, sich genau zu vergewissern, ob ein klares, auf freiem Entschluss beruhendes Entmündigungsbegehr vorliegt. (Dies kann dann wiederum im Rechtsmittelverfahren überprüft werden – nur muss der Entmündigte die Behauptung, er habe sich im Irrtum befunden, dann nicht, wie im vorliegenden Fall, erst in der vierten und letzten Instanz vorbringen, wo neue Behauptungen von Gesetzes wegen unzulässig sind.)

Das Bundesgericht fällte diesen Grundsatzentscheid in einer Entmündigung, die von der Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt ausgesprochen und bereits durch das kantonale Justizdepartement und den Regierungsrat geschützt worden war, ehe auch das Bundesgericht daran festhielt.

(Urteil vom 7.10.76.)

Dr. R.B.

Wofür darf der Gefangen-Verdienstanteil verwendet werden?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Strafgefangene erhalten einen Verdienstanteil gutgeschrieben. Kehrt ein solcher Häftling disziplinwidrig nicht aus einem Urlaub zurück, so dürfen, wie der Kassationshof des Bundesgerichtes entschieden hat, Auslagen für polizeiliche Rückführung und Verpflegung, die weniger als 100 Franken betrugen, diesem Guthaben belastet werden.